

Kinderbeihilfe - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden, sind den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 11 EStG